

Amtsgericht Wittenberg
Az.: 5 F 31/01

Wittenberg, den 08.02.2001

B E S C H L U S S
In der Familiensache

des Herrn Kazim G o e r g u e l u e
wohnhaft in Lerchenweg 2
04509 Krostitz

Kopie an Mdt. Kennzeichen.	Kopie an Mdt. Stellung.	WV:	Kopie an Mdt. Rückpr.
EINGEGANGEN			
12. Feb. 2001			
Dr. jur. C. Grüner - Rechtsanwältin			
Kopie an Mdt. Zahlung	Kopie an Mdt.	zdA	

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Cornelia Grüner
Zschochersche Straße 60, 04229 Leipzig, (+ 107/99)

g e g e n

die Pflegeeltern

1. Frau R B

2. Herrn B

beide wohnhaft i

als Obhutsinhaber des minderjährigen Kindes Cristofer

, geboren am 25.08.1999, vertreten durch den

Amtsvormund Jugendamt Wittenberg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Göhmann, Wrede und Haas
04107 Leipzig, Ferdinand - Rhode - Straße 3 b

weitere Beteiligte:
Jugendamt Wittenberg

wegen Umgangsrecht

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Wittenberg

auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2001

durch die Richterin am Amtsgericht Hoffmann

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird im Wege der vorläufigen Anordnung
Umgang mit dem minderjährigen Kind Christofer F
geboren am 25.08.1999, wie folgt eingeräumt:

- a) am Sonnabend dem 24.02.2001 von 15.00 - 16.00 Uhr,
- b) am Sonnabend dem 03.03.2001 von 15.00 - 17.00 Uhr,
- c) am Sonnabend dem 10.03.2001 von 15.00 - 17.00 Uhr,
- d) am Sonnabend dem 17.03.2001 von 09.00 - 12.00 Uhr,
- e) am Sonnabend dem 24.03.2001 von 09.00 - 12.00 Uhr und
- f) ab Sonnabend dem 31.03.2001 von 09.00 - 17.00 Uhr und
sodann an jedem folgenden Sonnabend für 8 Stunden.

Der Kindesvater hat das Kind jeweils zur vorgesehenen Zeit von der Wohnungstür der Pflegeeltern oder einem von diesen angegebenen angemessenen Übergabeort abzuholen und zur vorgesehenen Zeit dorthin oder zu dem von den Pflegeeltern angegebenen Ort zurückzubringen, wobei er dann, wenn besondere Unternehmungen (insbesondere auswärts) geplant sind, dies rechtzeitig mitzuteilen hat. Die Pflegeeltern sind verpflichtet das Kind mit angemessener Bekleidung dem Kindesvater zur vorgesehenen Zeit am rechtzeitig angegebenen Ort zu übergeben. Der Übergabeort soll sich nicht in weiterer Entfernung zur Wohnung des Kindesvaters befinden als die Wohnung der Pflegeeltern, es sei denn dies würde von beiden Seiten gewünscht (z.B. Spielräume eines Vereins, einer kirchlichen Einrichtung o.ä.).

3. Die Beteiligten haben sich jeder wertenden Äußerung über den anderen in Gegenwart des Kindes zu enthalten, das Kind nicht über das Verhalten des anderen auszufragen und etwaige Streitigkeiten untereinander bzw. mit Dritten von ihm fernzuhalten.
4. Dem minderjährigen Kind Christofer F , geboren am 25.08.1999 wird als Verfahrenspflegerin Frau Kerstin Förster, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Collegienstraße 59 a bestellt.

Entscheidungsgründe

Die Beteiligten sind sich über den erneuten Beginn persönlicher Kontakte des Antragstellers zu seinem Sohn und deren Umfang völlig uneins.

Der Sohn des Antragstellers wurde am 25.08.1999 in Leipzig von Frau K a F geboren, steht unter Amtsvormundschaft und lebt ohne Zustimmung des Antragstellers in Adoptionspflege im Gerichtsbezirk Wittenberg.

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung seiner Vaterschaft auch die Übertragung der elterlichen Sorge beantragt. Sein Ziel ist es, den Sohn künftig selbst zu betreuen und in seine inzwischen gegründete Familie zu integrieren. Über den Sorgerechtsantrag ist noch nicht entschieden. Die Pflegeeltern haben beim Vormundschaftsgericht den Adoptionsantrag für den Sohn des Antragstellers, der sich seit seinem 4. Lebenstag bei ihnen aufhält, gestellt. Gleichzeitig wurde die Ersetzung der Einwilligung der Adoptionszustimmung beantragt. Diese Anträge können erst durch das Vormundschaftsgericht nach der Sorgerechtsentscheidung geprüft und entschieden werden.

Auf Grund vorstehender Sach- und Rechtslage rechtfertigt es sich hier zum Umgang vorerst eine Regelung zu treffen, die den aktuellen Interessen der Beteiligten Rechnung trägt.

Der Antragsteller begehrt einen gestaffelten Umgang mit dem die Bindung zwischen ihm und dem Kind für eine baldige eigenständige Betreuung aufgebaut werden kann und die auch regelmäßige mehrtägige Übernachtungen nach einer kurzen Eingewöhnung umfasst.

Die Pflegeeltern und das Jugendamt lehnen persönliche Kontakte derzeit völlig ab, um eine ungestörte Entwicklung des Kleinkindes in seiner vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

Dem Kindesvater und dem minderjährigen Kind stehen nach Artikel 2 und 6 Grundgesetz die Rechte auf einen persönlichen Umgang miteinander zu. Dabei sollen nichteheliche Kinder keine Benachteiligung erfahren dürfen. Die Persönlichkeit eines Kindes wird ganz entscheidend auch durch die Kenntnis und Auseinandersetzung mit seinen Wurzeln geprägt. Dabei ist das Umgangsrecht, näher geregelt in § 1684 BGB, ein Recht eigener Qualität und dem Sorgerecht nicht untergeordnet. Der Gesetzgeber ist in der Kindschaftsrechtsreform sogar einen entscheidenden Schritt weiter gegangen und hat den Eltern eine Pflicht zum Umgang mit dem Kind auferlegt. Diese Pflicht besteht altersunabhängig. Allerdings ist bei einer konkreten Umgangsgestaltung immer die altersgemäße Besonderheit des Kindes zu beachten. Im Idealfall sind die jeweiligen objektiven Ressourcen auszuschöpfen.

Zwischen den Pflegeeltern und dem Kindesvater ist es im Herbst 2000 nach gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung zu ersten Kontakten gekommen. In der Folgezeit kam es auch zu ersten Begegnungen zwischen dem Kindesvater und seinem Sohn.

Der Kindesvater meint, dass sein regelmäßiger Kontakt zum Sohn fortgesetzt und ausgebaut werden müsse, damit es zum Bindungsaufbau kommen und er für seinen Sohn eine stabile Bezugsperson werden könne.

Die Pflegeeltern und das Jugendamt lehnen dies nicht nur wegen der noch nicht abschließend geklärten Rechtslage ab, sondern insbesondere unter Hinweis auf die fehlende Notwendigkeit das Kind in diesem Alter mit seiner Herkunft und dem Vater in Person zu konfrontieren. Die derzeit „heile kleine Welt“ des Kindes werde damit zerstört und ein Schaden sei nicht absehbar.

Nach Anhörung aller Beteiligten und unter Beachtung der Erkenntnisse aus dem Verfahren zum Sorgerecht unter Aktenzeichen 5 F 21/00 kommt nach Auffassung des Gerichts ein Ausschluss des Umgangs nicht in Betracht. Eine in § 1684 Absatz 4 BGB für den Umgangsausschluss geforderte Gefährdung des Kindeswohles ist weder substantiiert vorgetragen noch in sonstiger Weise erkennbar. Das Kind ist altersgemäß entwickelt und emotional als stabil beschrieben worden. Häufige Infekte im Säuglings- und Kleinkindalter sollen hier derzeit nicht bewertet werden, stehen aber grundsätzlich einer Umgangsgewährung nicht entgegen. Für eine Begutachtung ist hier kein Raum. Die ersten Kontakte haben auch bereits belegt, dass

die Beteiligten durchaus selbst Lösungs- und Bewältigungsmodelle für sich schaffen können.

Bedingt durch die völlig unterschiedliche Lebensplanung der beteiligten Erwachsenen für das Kind kam es jedoch zum Abbruch des anfangs gut begonnenen Beziehungsaufbaus zwischen Vater und Sohn. Zur Entwicklung einer Bindung zum Vater ist die Kontaktaufnahme unter Beibehaltung einer überschaubaren Regelmäßigkeit erforderlich. Dabei sind altersgemäß mehrtägige Aufenthalte noch nicht festzulegen, wobei grundsätzlich jedoch auch bereits das Schlafen ausserhalb der gewohnten häuslichen Umgebung möglich ist. Das Kind sollte zu Beginn möglichst im gewohnten Umfeld betreut werden und auch dynamische Übergabesituationen erleben dürfen. Dabei haben alle erwachsenen Beteiligten die Schaffung solcher Rahmenbedingungen zu unterstützen, die zur emotionalen Stabilität des Kindes beitragen.

Immer ist mit dem Eintreten einer neuen Bezugsperson in das Leben eines insbesondere jungen Menschen auch eine Phase der Instabilität verbunden und bedarf es für die neue Rollenzuschreibung Zeit. Niemand aber kann dies für sich genommen ernsthaft als Gefährdung des Kindeswohles bezeichnen. Vielmehr ist ein solcher Prozess der Erweiterung des Horizontes und der Integration in vielfältigste Beziehungsgruppen für die menschliche Entwicklung so wichtig, dass eine Einschränkung negativen Einfluss auf die Lebensqualität hat. So sei der Vergleich mit der Schulpflicht des Kindes hier erlaubt. Diese dem Kind gebotene Veränderung wird trotz der damit einhergehenden, teils lange anhaltenden, Belastungen für das Kind und dessen Obhutsinhaber allgemein uneingeschränkt als förderlich und unabdingbar für die Entwicklung eines jeden gesunden Kindes angesehen. Beim Lernen wie beim Umgang geht es unentwegt um die Schaffung der günstigsten Rahmenbedingungen um einen dauerhaft befriedigenden Verlauf zu bewirken.

Dem Annäherungsprozess dient, dass eine schrittweise Verlängerung der Umgangskontakte aufgenommen wurde. Die Abweichung vom Antrag des Kindesvaters ergibt sich altersbedingt. Die getroffene Regelung entspricht den festgestellten familiären Verhältnissen unter Berücksichtigung des Zwecks des Umgangsrechts zur Zeit am besten.

Eine endgültige Entscheidung ist gemäß § 1684 BGB von Amts wegen oder auf Anregung der Parteien oder des nun gemäß § 50 FGG bestellten Verfahrenspflegers zu treffen, wenn die Rechtslage endgültig geklärt ist oder auf Grund anderer Umstände eine abweichende Regelung erforderlich wird. Somit bleibt den Parteien der „kurze“ Weg zum Gericht in einem laufenden Verfahren. Ein übereinstimmender Vorschlag liegt nicht vor, jedoch sind andere Lösungsmodelle für den Fall des Einvernehmens denkbar und dies wiederum ist nicht auszuschließen.

gez. Hoffmann